

Das bvvp Expertentelefon – Thema Anstellung

Interview mit der bvvp-Expertin Ulrike Böker

Der bvvp bot am 16. Dezember 2020 wieder eine telefonische Beratung zum Thema Anstellungen in der Niederlassung und in Medizinischen Versorgungszentren an. Ulrike Böker, auch Autorin der bvvp-Broschüre „Kooperationsformen in Psychotherapeutischen Praxen“, beantwortete die zahlreichen Fragen. Die bvvp-Pressestelle hat sie im Anschluss befragt.

bvvp: Liebe Frau Böker, wer hat bei Ihnen angerufen: Vor allem Kollegen und Kolleginnen, die in Anstellung sind, oder eher niedergelassene PsychotherapeutInnen?

Es gab bei den Anrufern einen leichten Überhang von Praxisinhabern / InhaberInnen, die sich eine Anstellung überlegen. Der Druck nimmt zu, den Kassensitz auszulasten, wir haben inzwischen die Vorgabe, mit einem vollen Versorgungsauftrag 25 Stunden pro Woche der Versorgung zur Verfügung zu stehen. Auch um die Praxisabgabe eines halben oder vollen Sitzes vorzubereiten, sind Anstellungen eine gute Möglichkeit. Ich habe diesmal übrigens auch oft gehört, wie mühsam es geworden ist, die bürokratischen Pflichten zu erfüllen, und dass auch deshalb der Wunsch entstanden ist, den Sitz abzugeben. Aber auch viele junge Kolleginnen, die in die Anstellung gehen möchten, wollten wissen, wie man einen fairen Anstellungsvertrag konzipiert und was sie hier arbeitsrechtlich einfordern können.

bvvp: Was war die häufigste Frage?

Ganz eindeutig: Wie regle ich das mit dem Gehalt? Und was passiert, wenn die Angestellte krank oder schwanger wird. Mein Eindruck war zumeist, dass man potentiellen Angestellten ein faires Angebot machen möchte, aber gleichzeitig auch die Sorge hat, finanziell nicht zurecht zu kommen. Die PsychotherapeutInnen sind es nicht gewohnt, Arbeitgeber zu sein, und kennen sich mit den Rechten und Pflichten, die diese Aufgabe mit sich bringt, nur wenig aus. Das schafft enorme Unsicherheit. Da ist die Beratung durch den Berufsverband, also sozusagen niederschwellig von inoffizieller Stelle, ein wichtiger erster Schritt, sich an das Thema heranzutasten.

bvvp: Und wie ist das als Einzelunternehmerin bei Krankheit oder Schwangerschaft der Angestellten?

Das größte Problem ist, dass dann die Einnahmen wegfallen und die PatientInnen nicht versorgt sind. Man sollte sich nie abhängig machen von den Einnahmen der Angestellten! Für die Lohnfortzahlung gibt es die Pflicht-Umlageversicherungen U1 und U2, in die alle Arbeitgeber einzahlen müssen und die Kleinunternehmen zugutekommt. Die U1 zahlt dann bei Krankheit bis zu 70 Prozent des Gehalts ab dem ersten Tag, die U2 zahlt bei Schwangerschaft 100 Prozent. Das Risiko ist also minimal.

bvvp: Wenn es um Fragen zur Festlegung der Arbeitszeiten und des Gehalts ging, was war Ihr wichtigster Rat?

Die wichtigste Aussage: Keine Angst! Mit der aktuellen Höhe unserer Vergütung kann man eine Anstellung für beide Seiten gut gestalten. Unsere Musterverträge empfehlen ein Gehaltsmodell, das aus einem Grundgehalt und einem umsatzabhängigen Ertragsanteil besteht.

Bei der Arbeitszeit ist eine Grundregel: Die Gesamtarbeitszeit muss immer deutlich über der geforderten Behandlungszeit liegen. Verträge mit 20 Wochenstunden, davon 19 Therapie-Sitzungen, sind unseriös!

bvvp: Welche Möglichkeiten gibt es für Ärztliche PsychotherapeutInnen, eine Psychologische Psychotherapeutin anzustellen?

Leider ist hier die Anstellung mit Leistungsdeckelung genauso wenig möglich wie eine Jobsharing-Partnerschaft. Die Bedarfsplanungs-Richtlinie untersagt dies. Wenn eine Ärztin noch einen vollen Sitz hat, gibt es das Modell, auf den halben Sitz zum Zwecke der Anstellung einer jungen Kollegin zu verzichten. Auf diesem dann gesondert ausgewiesenen halben Angestelltensitz kann dann auch eine PP angestellt werden. Weiterer Vorteil: Es gibt keine Deckelung!

bvvp: Aber wie ist das denn sonst mir der Deckelung?

Wenn man jemanden anstellt, dann wird die Praxis begrenzt auf das Volumen der letzten vier Quartale, für die ein Honorarbescheid vorliegt, plus 3 Prozent. Es gibt dann aber noch die Sonderregel, dass der Deckelungsschnitt mindestens den Fachgruppenschnitt plus 25 Prozent umfassen muss, bei halben Sitzen die Hälfte davon. Liegt man darunter, stellt man einen Antrag auf entsprechende Aufstockung.

bvvp: Vielen Dank!